

# Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser  
Postfach 100842, 31108 Hildesheim



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Leine-Weser**

Az: Fleckenstein -611 Munzel 010/1-1/18

Hildesheim, den 14.08.2018

## **Vorläufige Besitzeinweisung**

In der **Flurbereinigung Munzel, Region Hannover 211**, wird gemäß § 65 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

**zum 01. Oktober 2018**

die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

Rechte an den Früchten der alten Grundstücke setzen sich an denen der neuen Grundstücke fort.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über.

**Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird angeordnet.**

Der vollständige Text dieser Anordnung mit Begründung und den Überleitungsbestimmungen, die Gebietskarte und die Karte der Neuzuteilung liegen **vom 27.08. bis 10.09.2018** bei der Stadt Barsinghausen (Rathaus I, Bergamtstraße 5) im Zimmer 212 bei Herrn Offenhausen während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus.

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in Erläuterungsterminen vom **11.09. bis 13.09.18 jeweils in der Zeit von 9:30 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Ostermunzel** (ehem. Feuerwehr), Dedenser Str. 4, 30890 Barsinghausen von Angehörigen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt. Spätere Grenzanzeigen sind kostenpflichtig.

### Hinweis:

Bei Antragstellung im Rahmen der Agrarförderung sind stets die Flächengrößen der neu zugeteilten Flurstücke anzugeben. Die Beantragung von Ausgleichszahlungen für nicht mehr existente Flurstücke (Altbestand) führt grundsätzlich zu Abzügen bei Prämienzahlungen. Bei Verpachtung ist der Pächter zwingend über diese Änderung zu informieren.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergericht - Flurbereinigungsgericht -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

gez. Fleckenstein

### Begründung

Die Voraussetzungen zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG liegen vor.

Die Grenzen der neuen Feldeinteilung werden ab 23.08.2018 in die Örtlichkeit übertragen, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu den von dem jeweiligen Beteiligten Eingebrauchten steht fest. Die Überleitungsbestimmungen wurden mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erörtert.

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist erforderlich, um den Beteiligten die Bewirtschaftung ihrer neuen Grundstücke schon jetzt zu ermöglichen. Die Verbesserung der Agrarstruktur durch die neue Feldeinteilung soll den Beteiligten im eigenen Interesse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugutekommen. Die Beteiligten sind seit längerer Zeit auf den Zeitpunkt des Besitzüberganges im Oktober 2018 hingewiesen worden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung nebst Überleitungsbestimmungen ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – neugefasst durch Bek.v. 19.03.1991 (BGBl.I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl.I, S. 1151) - im öffentlichen Interesse geboten.

Es liegt im öffentlichen und ganz besonders im Interesse der Beteiligten, dass die durch die Flurbereinigung beabsichtigte und erzielte Verbesserung der Agrarstruktur den Beteiligten sofort zugutekommt. Dieser Erfolg lässt sich in dem angestrebten Umfang nur erreichen, wenn der in der vorläufigen Besitzeinweisung nebst Überleitungsbestimmungen bestimmte Zeitpunkt des Besitzüberganges für alle Beteiligten einheitlich ist und nicht durch die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen verzögert wird.

gez. Fleckenstein